

Ergeben die durchgeführten Prüfungshandlungen, daß eine Straftat im Sinne des § 213 StGB durchgeführt wurde, ist, wenn sich nicht Ansatzpunkte für eine Rückgewinnung, Rückführung, Wiedereingliederung ergeben, ein EV/F einzuleiten, in dem unter Anwendung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen die Beweisführung gestaltet wird. Auf Grund des Umfangs und der Kompliziertheit der zu tätigenen Untersuchungs- und Ermittlungshandlungen ist in jedem Fall mit der Einleitung eines EV/F ein Untersuchungsplan vom zuständigen Untersuchungsführer zu erstellen, in welchem Maßnahmen, Termine und Verantwortlichkeiten festgelegt sind.